

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Geratal (Kita-Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG-) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal in der Sitzung am 17.03.2022 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Geratal (Kita-Benutzungssatzung) vom 12.11.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Geratal vom 12. November 2020 (Amtsblatt Nr. 24/2020 der Gemeinde Geratal vom 27.11.2020; S. 2ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1 Träger und Rechtsform

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Kindertageseinrichtungen „Regenbogen“ (Ortsteil Geraberg), „Pfiffikus“ (Ortsteil Geschwenda) und „Zwergenland“ (Ortsteil Gräfenroda; einschließlich der Außenstelle Kindergarten Gossel) werden von der Gemeinde als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 4 Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

Im § 4 Abs. 3 wird das Wort „Kindertagesstättenverwaltung“ durch das Wort „Kindergartenverwaltung“ ersetzt.

§ 5 Anmeldung/Aufnahme

Im § 5 Abs. 1 wird das Wort „Kindertagesstättenverwaltung“ durch das Wort „Kindergartenverwaltung“ ersetzt.

Im § 5 Abs. 3 wird am Ende folgender Satz angefügt: „Kinder, die gem. § 6 Abs. 2 Satz 5 im Rahmen einer Eingewöhnungszeit vor Vollendung des ersten Lebensjahres in der Einrichtung entsprechend der pädagogischen Konzeption betreut werden, müssen ab dem Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres einen der o. g. Nachweise erbringen und dürfen ohne einen solchen Nachweis nicht weiter betreut werden.“

Im § 5 Abs. 4 wird das Wort „Kindertagesstättenverwaltung“ durch das Wort „Kindergartenverwaltung“ ersetzt.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Eltern

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten oder von einer Person, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, abgeholt werden, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.“

Der § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Eltern informieren die Gemeindeverwaltung und die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen. Änderungen der Wohnanschrift oder der telefonischen Erreichbarkeit der Eltern sind der Gemeindeverwaltung sowie der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.“

§ 11 Abmeldung

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist spätestens vier Wochen vorher der Gemeindeverwaltung Geratal, Kindergartenverwaltung, An der Glashütte 3 in 99330 Geratal schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.“

Artikel 2

Der Bürgermeister der Gemeinde Geratal wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Geratal (Kita-Benutzungssatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde Geratal bekannt zu machen.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Geratal (Kita-Benutzungssatzung) tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geratal, den 12.05.2022

Dominik Straube
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweise:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer

Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.gemeinde-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 12. Mai 2022

Dominik Straube
Bürgermeister